Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 5

Rubrik: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

untersuchen müssen. Wenn er nun die Fortdauer der Anstaltsversorgung anordnet oder die Eltern durch seine Unterstützung in den Stand setzt, die Kinder in der Anstalt zu belassen, so bestimmen sich seine Leistungen allerdings nach Art. 16, dies beruht aber nicht auf der Tatsache, daß sich die Kinder in der Anstalt befinden, sondern darauf, daß der Wohnkanton die Anstaltsversorgung seinerseits als armenpflegerische Maßnahme verlangt oder billigt. (Dabei mag das Protokoll über die Wirkungen einer bloßen Billigung noch offen behalten werden.) Aber das auf solche Weise von der Armenbehörde versorgte Kind teilt weiterhin den Wohnsitz der Eltern. Wenn diese aus dem unterstützungspflichtigen Wohnkanton wegziehen, so geht auch der Unterstützungswohnsitz des versorgten Kindes unter, es wäre denn, daß durch die mangelnde Obsorge der Eltern die Voraussetzungen für die Entstehung eines vormundschaftlichen Wohnsitzes erfüllt worden wären.

Es ist möglich, daß sich ein Kind schon zu der Zeit, da die Eltern in ihren Wohnkanton eingezogen sind, anderswo in einer Anstalt befand, sei es, daß es von den Eltern, sei es, daß es von der Armenbehörde in Unterstützung der Eltern dort untergebracht wurde. Besonders kann eine solche Versorgung in einer heimatlichen Anstalt bestehen. Auch ein solches Kind erwirbt seinen Unterstützungswohnsitz im Wohnkanton der Eltern (wenn es nicht schon einen getrennten vormundschaftlichen Wohnsitz hat oder gerade der Wegzug der Eltern zum vormundschaftlichen Einschreiten und damit zur Begründung eines getrennten Wohnsitzes führt); der Anstaltsaufenthalt als solcher schließt es von der Erwerbung des Wohnsitzes im Wohnkanton der Eltern nicht aus. Dagegen hindert er, wenn die Kosten von der Armenpflege bestritten werden müssen, den Lauf der Wohnfrist für Eltern und Kind.

Dies alles erscheint auch praktisch als befriedigend, während das Hereinziehen der Art. 15 und 16 nicht zu sachgemäßen Ergebnissen führt. Hierfür ist gerade der Fall des in einer heimatlichen Anstalt versorgten Kindes bezeichnend. Wenn man sagt, dieses Kind erwerbe in dem Kanton, in dem die Eltern Aufenthalt nehmen, keinen Unterstützungswohnsitz, so macht man eine sinnlose Unterscheidung gegenüber dem Falle, in dem der Heimatkanton die Kinder seiner wegziehenden Bürger in einer Familie untergebracht hat. Die heimatliche Fürsorge kann in beiden Fällen dazu führen, daß die Kinder der Bevormundung unterstehen und deshalb am Wohnort der Eltern nicht Wohnsitz erlangen; aber sie kann nicht dazu führen, daß das in einer Familie versorgte Kind den Unterstützungswohnsitz der Eltern teilt, das in der Anstalt versorgte dagegen von vornherein nicht. Die Regel von Art. 2, Abs. 1, daß durch Anstaltsversorgung kein Wohnsitz begründet werde, schützt den Kanton, in dessen Anstalten auswärtige Eltern ihre Kinder versorgen wollen, sie schützt aber nicht den Wohnkanton der Eltern, der die nicht bevormundungsbedürftigen Kinder der Zuziehenden nach Art. 2 Abs. 3 als bei ihm wohnhaft anerkennen muß, wo sie sich auch aufhalten.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXVII.

Die Heimschaffung ist nur dann zulässig, wenn die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen liegt, und nicht eine vereinzelte Handlung in Frage kommt, sondern fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung vorliegen (Art. 13, Abs. 2).

(Zürich contra Aargau i. S. Walter M.-K. von B. (Zürich), wohnhaft im Kanton Aargau, vom 6. Januar 1936.)

Begründung:

Die Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates ist dann zulässig, wenn die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen liegt (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 11. Dezember 1935, i. S. Basel-Landschaft gegen Zürich, Fall Emil Brodbeck-Wolfer). Es genügt aber nicht, daß dieses Selbstverschulden in einer vereinzelten Handlung liege, selbst wenn diese tatsächlich die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt hätte; Art. 13, Abs. 2, des Konkordates spricht von fortgesetzter Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung, woraus zu schließen ist, daß ein fortgesetzt schuldhaftes Verhalten des Unterstützungsbedürftigen die Voraussetzung zur Zulässigkeit der Heimschaffung bildet. Art. 13, Abs. 2, ist eine Ausnahmebestimmung, darf also gemäß allgemeinem Rechtsgrundsatze nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Im Fall M.-K. ist eine Reihe von Tatsachen vorhanden, von denen keine für sich allein die Heimschaffung rechtfertigen würde; es ist aber zu prüfen, ob nicht die Gesamtheit dieser Tatsachen das fortgesetzte, grobe Selbstverschulden ergebe, das hauptsächlich die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt hat und demnach die Heimschaffung rechtfertigt.

W. M. hat zweimal aus eigener Schuld seine Arbeitsstelle verloren, das erstemal, im Oktober 1932, d. i. 14 Monate vor Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit. Der ursächliche Zusammenhang mit der Unterstützungsbedürftigkeit mag daher kein unmittelbarer sein; daß aber mittelbar ein solcher ursächlicher Zusammenhang besteht, kann nicht bestritten werden. Das zweitemal war es im Januar 1935, als bereits Unterstützungsbedürftigkeit bestand. Daß hier ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang mit dem Fortbestehen der Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden war, ist ohne weiteres klar. Das gleiche gilt im allgemeinen von den unbefriedigenden Arbeitsleistungen Ms., womit er das Wohlwollen, das ihm die Arbeitgeberfirma entgegenbrachte, verlor und so seine sichere Existenz untergrub.

Die Unterschlagungs- und Bürgschaftsangelegenheit vom August 1933 steht vielleicht in weniger direktem Zusammenhang mit der Unterstützungsbedürftigkeit. Dies ist jedoch nicht das Verdienst Ms., wären die Geschädigten nicht gutmütig genug gewesen, um auf Strafklage zu verzichten, so hätte M. wegen Unterschlagung und Betrugs bestraft werden können, was jedenfalls seiner wirtschaftlichen Lage nicht förderlich gewesen wäre. Außerdem wirft diese Sache ein so bedenkliches Licht auf Ms. Charakter, daß dadurch die Annahme seines Verschuldens auch für die Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich gestärkt wird.

Daß die Trunksucht der Eheleute M., auch wenn sie nicht gerade zu schweren Straftaten oder zur Versorgungsbedürftigkeit geführt hat, eine wesentlich mitwirkende Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit gewesen sein muß, dürfte ebenfalls keinem Zweifel unterliegen.

Zieht man zudem in Betracht, daß M., wenn er sich einigermaßen einwandfrei gehalten hätte, bei der Firma W. in M. in gesicherter Stellung hätte bleiben können und von der Arbeitslosigkeit kaum berührt worden wäre, so kommt man zum Schlusse, daß seine liederliche Lebenshaltung die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit war, und daß somit der Heimschaffungsbeschluß gerechtfertigt ist.

Der von Zürich angerufene Fall Grubenmann-Weidmann lag doch wesentlich anders als der Fall M.-K. Grubenmann hatte allerdings auch, freilich bloß einmal, eine Arbeitsstelle mehr oder weniger schuldhaft eingebüßt. Er konnte aber geltend machen, daß er infolge einer schmerzhaften Erkrankung der rechten Hand bei der

Arbeit einigermaßen behindert war. Ferner hatte er für eine bedeutend größere Familie zu sorgen als M., was seine Lage ohne sein Verschulden erschwerte; auch war Frau Grubenmann geistig beschränkt. Alles dies ließ das Verschulden Grubenmanns viel weniger schwer erscheinen als dasjenige von M.

Der Rekurs von Zürich wird abgewiesen.

LXVIII.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird zugelassen in dem Falle, in dem nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft oder Verwahrlosung (Art. 13, Abs. 2). (Solothurn contra Basel-Landschaft i. S. Wilhelm St.-W. von Z. (Solothurn, wohnhaft in O. (Baselland), vom 10. März 1936.)

Begründung:

Da der Regierungsrat des Heimatkantons Solothurn sich auf den Standpunkt stellte, das Verhalten Sts. müsse auf einem so erheblichen Defekt beruhen, daß dadurch sein Selbstverschulden und damit die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates ausgeschlossen sei, wurde St. in der Heilanstalt Hasenbühl in Liestal zweimal psychiatrisch untersucht. Das psychiatrische Gutachten kommt zu dem Schlusse, St. sei zwar mit angeborenem Schwachsinn behaftet, jedoch nicht in solchem Grade, daß er als unzurechnungsfähig oder handlungsunfähig zu bezeichnen wäre. Er sei vielmehr handlungsfähig, ehefähig und testierfähig; Bevormundung nach Art. 369 ZGB (Personen, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen) wäre nicht gerechtfertigt. St. dürfe nicht als unverantwortlich für seine Handlungen angesehen werden.

Da St. also handlungsfähig und für seine Handlungen verantwortlich ist, muß auch die Frage des Selbstverschuldens bejaht werden. Wenn ein Mann, der für Frau und sechs Kinder zu sorgen hat, fortwährend Arbeitsgelegenheiten leichtfertig aufgibt und sogar den Bezug der Arbeitslosen-Taggelder aus Gleichgültigkeit oder Trägheit versäumt, dann hat er ohne Zweifel seine Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte Liederlichkeit und grobes Selbstverschulden herbeigeführt. Die Voraussetzungen zur Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates sind somit erfüllt, und der Rekurs von Solothurn kann nicht gutgeheißen werden.

LXIX.

Die armenpolizeiliche Heimschaffung wird zugelassen in dem Falle, in dem nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft oder Verwahrlosung (Art. 13, Abs. 2). (Zürich contra Aargau i. S. Adolf Ernst B.-K. von U. (Zürich), wohnhaft in M. (Aargau), vom 16. März 1936.)

Begründung:

Zürich bestreitet, daß die Unterstützungsbedürftigkeit Bs. auf Selbstverschulden beruhe, und legt besonders Gewicht darauf, daß die Behörden der Gemeinde M. sich B. gegenüber nicht richtig verhalten hätten. Namentlich in den Vernehmlassungen der Armenpflege U. kehrt dieser Vorwurf immer wieder; die Gemeindebehörde von M. habe B., der ein „armer, verschupfter Kerl" und dazu unterernährt sei, von Anfang an hart behandelt und ihm nicht die nötige Unterstützung gewährt, wodurch B. seelisch gedrückt und in seinem Arbeitswillen gelähmt worden sei.

Nachdem Zürich den Rekurs eingereicht hatte, erklärte die Direktion des Innern des Kantons Aargau am 24. Mai 1935: „Bis zur Erledigung des Rekurses wird die Heimschaffung sistiert und der Unterstützungsfall nach Konkordat weiterbehandelt." Inzwischen aber, am 22. Mai, war B. mit seiner Familie ohne behördlichen Zwang nach seiner Heimatgemeinde U. übergesiedelt. Die aargauischen Behörden betonen

mit Nachdruck, B. sei vollkommen freiwillig fortgezogen, und insbesondere habe ihn die Gemeindebehörde von M. nicht im geringsten zum Wegzug gedrängt. Die von Zürich anfänglich geäußerte Vermutung, B. habe von den aargauischen Behörden eine besondere Reiseunterstützung zum Zwecke der Heimkehr erhalten, hat sich als unzutreffend herausgestellt. Dagegen hält Zürich daran fest, daß infolge der Haltung, welche die Gemeindebehörde von M. gegenüber B. und seiner Familie einnahm, ein unerträglicher moralischer Druck auf der Familie gelastet habe, und daß deren Verbleiben in M. dadurch unmöglich geworden sei. Die Heimkehr könne daher, obwohl sie nicht auf direkte behördliche Veranlassung erfolgt sei, nicht als eine freiwillige bezeichnet werden und enthebe demnach die aargauischen Behörden ihrer konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht nicht.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Heimschaffungsbeschluß des aargauischen Regierungsrates vom 8. April 1935 gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates zulässig war, d. h. ob die Unterstützungsbedürftigkeit Bs. hauptsächlich durch fortgesetztes, grobes Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Für die am frühern Wohnorte Wettingen vorübergehend eingetretene Unterstützungsbedürftigkeit ist keinerlei Selbstverschulden nachgewiesen. Anders steht es mit der in M. eingetretenen Unterstützungsbedürftigkeit.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Tatsache, daß B. nach seiner Entlassung aus der Fabrik Bata angebotene Arbeit wiederholt abgelehnt hat, durch die von Zürich vorgebrachten Gründe genügend entschuldigt sei. Entscheidend ist die Einstellung Bs. zur Arbeit und zur Unterstützung: Die Armenbehörde müsse froh sein und schulde ihm Dank, wenn er Arbeit annehme und dadurch bewirke, daß er und seine Familie nur teilweise und nicht gänzlich aus öffentlichen Mitteln erhalten werden müsse. Aus dieser Einstellung heraus hat er, trotz wiederholter Ermahnung, in der Fabrik Bata fortgesetzt nur geringe Arbeit geleistet, so daß er schließlich entlassen werden mußte. Mag dabei auch noch unverschuldete Unfähigkeit mitgewirkt haben, so war doch jene fortgesetzte schuldhafte Einstellung, d. h. mangelnder Arbeitswille, die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit. Der Heimschaffungsbeschluß ist demnach gerechtfertigt.

Immerhin erscheint das Selbstverschulden Bs. als einigermaßen gemildert durch das Verhalten der Gemeindebehörde von M. ihm gegenüber. Dieses Verhalten war von Anfang an nicht konkordatsgemäß. Die Erklärung, man hätte B. die Niederlassung verweigert, wenn man um seine vorherige Unterstützungsbedürftigkeit gewußt hätte, ist unvereinbar mit der in Art. 45 der Bundesverfassung gewährleisteten Niederlassungsfreiheit. Sie ist auch unvereinbar mit der vom Konkordate der Wohnbehörde auferlegten Unterstützungspflicht, der sich die Wohnbehörde nie durch Verweigerung der Niederlassung entziehen darf (ebenso verfassungs- und konkordatswidrig war allerdings auch das Schreiben der Heimatgemeinde U. an B., er dürfe nicht heimkommen, ansonst man ihn entsprechend behandeln werde). An der nötigen Unterstützung ließ es die Wohngemeinde M. fehlen, so daß die Heimatgemeinde von sich aus unterstützen mußte; auch dies war ein Verstoß gegen das Konkordat durch die Wohngemeinde. Die Anrufung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates entbindet die Wohnbehörde nicht von der Pflicht, einstweilen das Nötige zur Unterstützung zu tun, bis über die Zulässigkeit der Heimschaffung entschieden ist. Ein gleichbedeutender Verstoß war die unzulängliche Hilfe, welche die Gemeinde M. der erkrankten Frau B. angedeihen ließ. Es ist klar, daß die Arbeitsunlust Bs. durch dieses Verhalten der Gemeinde M. noch gefördert wurde, und daß B. tatsächlich unter einem moralischen Druck stand. Aufgehoben wird dadurch sein Selbstverschulden allerdings nicht.

Für die Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem Aargau konkordatsgemäß beitragspflichtig war, erscheint folgendes als maßgebend:

Da der Heimschaffungsbeschluß gerechtfertigt war, wäre Aargau durch die Heimschaffung von seiner Beitragspflicht befreit worden. Nun hat Aargau aber erklärt (24. Mai 1935), die Heimschaffung werde sistiert und der Unterstützungsfall nach Konkordat weiterbehandelt. Allerdings wußte der Kanton in jenem Zeitpunkt vielleicht noch nicht, daß B. zwei Tage vorher nach U. verzogen war; er hat auch vermutlich mit einer kürzern Rekursanhängigkeit gerechnet. Anderseits ist die Heimkehr Bs. immerhin doch nicht ohne einen gewissen moralischen Druck erfolgt und wurde ihm gegenüber das Konkordat nicht einwandfrei gehandhabt. In Anbetracht aller Umstände erscheint es als angemessen, die Beitragspflicht des Kantons Aargau von der Abgabe der erwähnten Erklärung ab noch während sechs Monaten, also bis zum 24. November 1935, laufen zu lassen. Von diesem Tage an liegt die Unterstützungspflicht ausschließlich dem Kanton Zürich ob.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Grundsätzliche Unzulässigkeit der nachträglich seitens der Armenbehörde verlangten Erhöhung der von dieser bereits festgesetzten und vom Ersatzpflichtigen bezahlten Ersatzbeiträge (Art. 329, 3 Schweiz. ZGB). (Entscheide des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. April 1934 und des Verwaltungsgerichts vom 22. Juni 1934.)

I. Ein auswärtiges Armensekretariat, auf dessen Kosten sich eine Witwe vom 28. Februar 1933 bis zu ihrem am 9. März 1934 erfolgten Tode in Spitalpflege befand, setzte auf Grund seiner Erhebungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Entrichtung von Ersatzbeiträgen in Betracht kommenden Kinder den Beitrag des hier in Frage stehenden verheirateten Sohnes in Basel zuerst Anfangs Juli 1933 auf Fr. 25.—, später — Mitte Juli 1933 — auf Fr. 20.— pro Monat fest. Dieser Sohn zahlte in der Folge seinen gesamten Beitrag für die zehn Monate des Jahres 1933 bis auf Fr. 15.—, die er am 30. Januar 1934 entrichtete. Inzwischen hatte ihm das Armensekretariat mitgeteilt, daß der monatliche Beitrag ab 1. Januar 1934 „unwiderruflich" auf Fr. 25.— erhöht werde, und hatte den geschuldeten Restbetrag von Fr. 15.— pro 1933 nachgefordert. Sollte er sich mit dieser Beitragserhöhung nicht einverstanden erklären können, so werde es bei den baselstädtischen Behörden einen höheren Beitrag einklagen. Am 30. Januar 1934 widerrief das Armensekretariat sein Angebot und erhob am 15. Februar 1934 beim Regierungsrat Klage gegen den Sohn mit dem Begehren, dieser sei zu monatlichen Ersatzbeiträgen von Fr. 45.— mit Rückwirkung ab 1. März 1933 zu verpflichten. Der Beklagte, der ein Monatseinkommen von Fr. 300.— und dessen Ehefrau ein solches von Fr. 250.— verdiente, lehnte das Begehren ab, indem er sich darauf berief, daß das Armensekretariat am 9. Januar 1934 den Ersatzbeitrag „unwiderruflich" auf Fr. 25.— pro Monat festgesetzt habe; es gehe daher nicht an, den Beitrag nachträglich zu erhöhen, zumal da der geschuldete Restbetrag von Fr. 15.— pro 1933 und der Beitrag von Fr. 25.— pro Januar 1934 bezahlt seien.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

1. Nach der Aktenlage steht fest, daß die Beitragleistung für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1933 auf dem Vergleichswege auf Fr. 20.— pro Monat festgesetzt war. Darüber kann sich auch das (basellandschaftliche) Armensekretariat nicht hinwegsetzen, um so weniger, als es selbst noch am 9. Januar 1934 dem Beklagten bestätigt hat, daß er für die Monate März